

RS Vwgh 1992/5/14 90/16/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §13 Abs5;

Rechtssatz

Ein ausländischer Berechtigter iSd § 13 Abs 5 ErbStG ist jeder, der weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland besitzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160058.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at